reformierte
kirche kanton zürich

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat Protokollauszug 20. September 2023

Beschluss: KR 2023-500; Geschäft-/Dossier: 2023-226; Aktenplan: 1.8.1
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG
Publikation: integral

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Henggart: Pfarrstellenzuteilung 2024-2028: Einspracheentscheid

---

1. Der Kirchenrat teilte der Kirchgemeinde Henggart mit Beschluss KR 2023-232 vom 19. April 2023 aufgrund der Mitgliederzahl 60 Pfarrstellenprozent zu. Am 7. Juni 2023 ersuchte die Kirchgemeinde Henggart den Kirchenrat um Zuteilung von weiteren 30 Stellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10). Sie begründete das Gesuch damit, dass die Kirchgemeinde Henggart in den vergangenen Jahren eine schwierige Zeit durchgemacht habe, insbesondere im Pfarramt und in der Kirchenpflege sowie in der Zusammenarbeit zwischen Pfarramt und Kirchenpflege. In den vergangenen drei Jahren sei es der Pfarrstellvertreterin gelungen, die Situation zu beruhigen und wieder Vertrauen zu schaffen. Inzwischen sei ein neuer Pfarrer gewählt worden, der seine Wurzeln in der Gemeinde Henggart habe, die Gemeinde gut kenne und bereit sei, die von der Pfarrstellvertreterin geleistete Arbeit weiterzuführen und weiterzuentwickeln. Der Bedarf nach seelsorglicher Begleitung und die Abdankungen hätten zugenommen. Ebenso steige die Zahl der Konfirmandinnen und Konfirmanden und fehle ein Anschlussangebot für Jugendliche nach der Konfirmation. Bei den Eltern bestehe Bedarf, sie in der religiösen Erziehung zu stärken und hierfür Begegnungsräume sowie Weiterbildungsangebote zu schaffen. Dies erlaube es zugleich Menschen der mittleren Generation zu erreichen und zu unterstützen. Dafür werde auch ein neues Gottesdienstformat entwickelt. Die mitverantwortliche Beteiligung der Gemeinde am kirchlichen Leben sei das zentrale Element der Kirchenentwicklung. Für diese Beteiligung der Gemeinde müssten die Menschen ertüchtigt werden, um insbesondere auch spirituelle und theologische Mitverantwortung tragen zu können. Mit dem unmittelbar anstehenden Umbau des Pfarrhauses würden Räume für eine nachhaltige, mehrgenerationle Gemeindeentwicklung geschaffen. Im Übrigen habe sich die Kirchgemeinde bemüht, Partnerinnen für einen Zusammenschluss zu finden, habe aber bei den Nachbarkirchgemeinden dafür kein Gehör gefunden und sich deshalb für einen Vorwärtsstrategie entschieden.

2. Mit Beschluss KR 2023-413 vom 12. Juli 2023 entsprach der Kirchenrat dem Gesuch der Kirchgemeinde Henggart teilweise und teilte ihr 10 Stellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zu. Berücksichtigt werden damit aussergewöhnliche Verhältnisse in der Kirchgemeinde gemäss § 52 Abs. 1 lit. c der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 (PfrVO; LS 181.402). Zugleich soll so der Aufbau einer Beteiligungskirche vorangetrieben und sollen partizipative Projekte gemeinsam mit Freiwilligen ermöglicht werden. Die Kirchgemeinde wurde darauf

hingewiesen, dass sie ein neues Gesuch um weitere Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO stellen könne, sobald sich das Projekt so entwickelt habe, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt seien.

3. Gegen diesen Beschluss erhob die Kirchgemeinde Henggart mit Eingabe vom 15. August 2023 fristgerecht Einsprache beim Kirchenrat. Sie führt ergänzend zum Gesuch vom 7. Juni 2023 im Wesentlichen aus, dass das Pfarramt mit 80 Stellenprozent bereits mit dem bestehenden Angebot ausgelastet sei. Mit insgesamt 70 Stellenprozent sei eine Stagnation oder sogar eine Reduktion bei den Angeboten zu befürchten. Gerade im Bereich der Jugend- und Familienarbeit sei es wichtig, dass die Kirchgemeinde im Dorf präsenter werden könne, um auch im Umfeld einer starken freikirchlichen Gemeinde landeskirchliche Akzente setzen zu können. Zu bedenken sei sodann, dass noch keine überprüfbaren Ergebnisse gemäss § 52 Abs. 1 lit. a und b PfrVO vorliegen könnten, weil der neue Pfarrer seine Stelle erst im März 2023 angetreten habe. Verschiedene Projekte, die aufgeführt werden, seien aber bereits aufgegleist oder angedacht. Auch hätten die Stimmberechtigten mit grossem Mehr dem Umbau des Pfarrhauses zugestimmt. Allerdings sei es ohne die weiteren Stellenprozente sehr schwierig, die Kirchgemeinde auch inhaltlich und angebotsmässig weiterzuentwickeln. Der Aufbau einer Beteiligungskirche verlange eine grössere ausserordentliche Anstrengung sowohl auf organisatorischer als auch auf der Beziehungsebene. Deshalb benötige die Kirchgemeinde insgesamt 30 weitere Stellenprozent.

4.a. Der Kirchenrat hat gestützt auf § 52 Abs. 2 PfrVO mit Blick auf die Beurteilung der Gesuche um weitere Stellenprozente die Voraussetzungen gemäss § 52 Abs. 1 PfrVO näher umschrieben (KR 2023-369 vom 12. Juli 2023). Bezüglich der Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus (§ 52 Abs. 1 lit. a PfrVO) übernimmt der Kirchenrat die Umschreibung aus dem landeskirchlichen Innovationskonzept, das die Kirchensynode am 22. November 2022 zustimmend zur Kenntnis nahm. Ein kirchlicher Ort oder eine neue kirchliche Form zeichnet sich demnach dadurch aus, dass sie aus einer entstehenden Gemeinschaft besteht, die sich als Ergänzung zu bestehenden Gemeinden in einer polyzentrischen Landschaft von Orten und Formen einer Kirchgemeinde versteht. Es werden Brücken zu vielfältigen Menschen geschaffen, die momentan eher distanziert zum kirchlichen Handeln stehen. Der kirchliche Ort oder die kirchliche Form ist von Anfang an partizipativ mit diesen Menschen gestaltet. Es wird die volkskirchliche Logik an mindestens einer Stelle überschritten (z.B. Orientierung an einer Lebenswelt statt am Ort, Region statt Kirchgemeinde, Thema statt Breite, Freiwillige statt Profis, gestalten statt konsumieren, etc.). Der kirchliche Ort oder die neue kirchliche Form wird getragen von einer Gemeinschaft, die sich regelmässig (z.B. monatlich) trifft. Eine gelebte Spiritualität nimmt einen wichtigen Raum ein. Der kirchliche Ort oder die neue kirchliche Form hat sodann einen Namen, der eine Identität gibt, und eine erkennbare Leitung des kirchlichen Orts oder der kirchlichen Form ist vorhanden. Es sind Bemühungen sichtbar, die Gemeinschaft des kirchlichen Orts oder der neuen kirchlichen Form zu vergrössern und alternative Finanzquellen zu erschliessen. Nicht erforderlich ist im Unterschied zum Innovationskonzept, dass ein bestimmter Grad an Partizipation erreicht wird; und das "Neue" muss nicht zwingend beinhalten, dass damit Menschen aus bisher nicht oder schlecht erreichten Milieus angesprochen werden.

b. Die von der Kirchgemeinde Henggart im Gesuch vom 7. Juni 2023 und in der Einsprache vom 15. August 2023 als geplant bzw. angedacht aufgeführten Projekte lassen nicht erkennen, dass es sich dabei im Sinn von § 52 Abs. 1 lit. a PfrVO und der vorstehenden Darlegungen um die Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus handelt. Die diesbezüglichen Kriterien sind jedenfalls nicht eingehalten. Die Kirchgemeinde beruft sich denn auch nicht auf diese Zuteilungsvoraussetzung.

b. Ebenso wenig verfolgt die Kirchgemeinde Henggart eines oder mehrere Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus (§ 52 Abs 1lit. b PfrVO). Obschon die Projekte zweifellos zum Gemeindeaufbau in einer Kirchgemeinde beitragen, die sich während mehrerer Jahre in einer schwierigen Situation befand, bewegen sie sich weitestgehend innerhalb dessen, was sich in vielen Kirchgemeinden als Angebote findet. Ein besonders nachhaltiger Gemeindeaufbau, der über die Kirchgemeinde Henggart hinausstrahlt, ist darin jedenfalls nicht zu erkennen. Hinzu kommt, dass erst drei der elf Projekte aufgegleist sind, d.h. zur Durchführung gelangen werden. Zudem ist derzeit noch keine Prognose möglich, wie nachhaltig diese Projekte hinsichtlich des Gemeindeaufbaus tatsächlich sind. Auch insoweit sind die Voraussetzungen für die Zuteilung weiterer Stellenprozente nicht erfüllt.

5. Auch wenn die Bestrebungen unverkennbar und anzuerkennen sind, das Gemeindeleben in der Kirchgemeinde Henggart mit neuen Angeboten wieder zu beleben, sind die Voraussetzungen gemäss

§ 52 PfrVO für die Zuteilung von 20 weiteren Pfarrstellenprozent nicht erfüllt, weshalb die Einsprache abzuweisen ist. Die Kirchgemeinde Henggart kann gestützt auf § 55 PfrVO jederzeit ein neues Gesuch um weitere Pfarrstellenprozente stellen, wenn sich eines oder mehrere Projekte so weiterentwickelt haben, dass sie die Voraussetzungen gemäss § 52 Abs. 1 lit. a oder b PfrVO erfüllen. Für den Fall, dass diese Entwicklung rasch vonstattengeht, besteht die Möglichkeit, ein solches Gesuch im ersten Halbjahr 2024 zu stellen, so dass ein entsprechender Beschluss des Kirchenrates auf Beginn der Amtsdauer 2024–2028 hin wirksam werden kann.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Die Einsprache wird abgewiesen. Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde werden für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer unverändert 10 Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilt.
2. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, c/o Prof. Dr. Tobias Jaag, Präsident, Bahnhofstrasse 22, Postfach 1015, 8024 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift ist in genügender Anzahl für die Rekurskommission und die Vorinstanz einzureichen. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Henggart, Rolf Müller, Präsident der Kirchenpflege, Ackerstrasse 4, 8444 Heggart, gegen Rückschein
   - Bezirkskirchenpflege Andelfingen, Brigitte Felix, Präsidentin, via E-Mail: brigitte.felix@zhref.ch
   - Pfrn. Dorothea Fulda Bordt, Dekanin des Pfarrkapitels Andelfingen, via E-Mail: dorothea.fulda_bordt@zhref.ch
   - Personalführung Pfarrschaft und Personalentwicklung
   - Personaladministration Pfarrschaft

Für richtigen Auszug

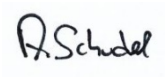

Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei